

Unternehmensverbundrichtlinie

der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, Hamburg
- im Folgenden auch als Stiftung bezeichnet -

für ihre Tochtergesellschaften

Heinrich Sengelmann Krankenhaus gGmbH
Evangelisches Krankenhaus Alsterdorf gGmbH
tohus gGmbH
Werner Otto Institut gGmbH
alsterarbeit gGmbH
alsterdorf assistenz west gGmbH
alsterdorf assistenz nord gGmbH
alsterdorf assistenz ost gGmbH
alsterdorf assistenz umland gGmbH
prosocial gGmbH
ASV Alsterdorf Service Verpflegung GmbH
alsterdorf facility management GmbH
ASC Alster-Service-Center GmbH
CareFlex GmbH
alsterdorf verlag GmbH

- im Folgenden auch als Tochtergesellschaften bezeichnet -

sowie für ihre Enkelgesellschaften

ARC Alsterdorfer Restaurant und Catering GmbH
ESA-Catering-St. Pauli GmbH
Backland Vollkornbäckerei und –konditorei gGmbH

- im Folgenden auch als Enkelgesellschaften bezeichnet -

1. Grundsätze

Die Stiftung richtet sich bei ihren gesamten Aktivitäten nach der Satzung und an den darin zum Ausdruck kommenden christlichen Grundwerten aus. Hieraus leitet sie die Zielsetzung, das Aufgabenverständnis und die Arbeitsmethoden ihrer Aktivitäten ab.

Ihre Zielsetzungen und die grundsätzliche Arbeit ergeben sich aus §§ 2 und 3 ihrer Satzung, ihrem Leitbild sowie ihren Führungs- und Unternehmensgrundsätzen.

Dies sind für die Stiftung verbindliche Grundlagen ihres Wirkens. Ihre Gesellschaften orientieren sich bei ihrer praktischen Arbeit ebenfalls an diesen Prinzipien. Diese Richtlinie bindet die Geschäftsführer bei ihrer Tätigkeit in den Tochter- und Enkelgesellschaften der Stiftung.

Die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sind verpflichtet, die übergeordneten Interessen und Ziele der Stiftung bei der Wahrnehmung ihrer Funktion angemessen zu berücksichtigen. Für die Geschäftsführer der Enkelgesellschaften gilt dies gleichermaßen unter der weiteren Verpflichtung, darüber hinaus auch die Interessen und Ziele der Tochtergesellschaften zu berücksichtigen.

Dieses bedarf einer regelmäßigen Abstimmung der Geschäftsführungen der Gesellschaften untereinander und mit dem Vorstand der Stiftung.

Etwaige gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen für einzelne Gesellschaften gehen diesen Bestimmungen vor.

2. Zusammenarbeit der Geschäftsführungen untereinander

Die Geschäftsführer stellen die Kooperation und Kommunikation untereinander im jeweils geeigneten Rahmen sicher. Synergien sollen dabei möglichst genutzt werden.

3. Zusammenarbeit der Geschäftsführungen mit dem Stiftungsvorstand

3.1 Die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften informieren in angemessenen Abständen das für sie zuständige Vorstandsmitglied soweit dies außerhalb von Geschäftsgeschafterversammlungen erforderlich ist.

Dabei informieren sie über alle wesentlichen Vorgänge und Entwicklungen und erteilen die entsprechenden Auskünfte.

Diese Regelungen gelten entsprechend auch für das Verhältnis der Geschäftsführer der Enkelgesellschaften zu den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften.

Der Vorstand der Ev. Stiftung Alsterdorf informiert mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Führungskräfte tagung die Geschäftsführer aller mehrheitlich von der Stiftung gehaltenen Gesellschaften und die Bereichsleiter der Stiftung über die Geschäftsentwicklung, Zukunftsperspektiven und Strategien.

3.2 Die Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung ist in dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag sowie in den Unternehmensgrundsätzen geregelt.

3.3 Der Vorstand beruft ein Beratungsgremium, das aus den von der Holding entsandten Geschäftsführern, den Leitungen der Bereiche Personalwesen, Kaufmännische Leitung, Kommunikation, Rechtsabteilung und Schulen sowie ggf. weiteren Führungskräften besteht.